

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

E-Mail

t.schowalter.vu45puu6px@fragdenstaat.de

GZ: WA 15-Wp 5570-40002367-2020/0004 (Bitte stets angeben)
2020/3401215

20.08.2020

Ihr Antrag vom 26.06.2020

Sehr geehrter Herr ██████████ alter,

mit E-Mail vom 26.06.2020 haben Sie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einen Antrag gemäß § 1 Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) auf Informationen im Zusammenhang mit dem „Finanzdienstleister Wirecard“ gestellt.

Mit E-Mail vom 16.07.2020 haben Sie bereits eine Eingangsbestätigung der BaFin erhalten. Mit E-Mail vom 28.07.2020 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass die Prüfung Ihres Antrags noch Zeit in Anspruch nimmt.

Ihr Antrag auf Zusendung von Unterlagen wird hier unter dem Geschäftszeichen

WA 15-Wp 5570-40002367-2020/0004

geführt.

Ich bitte Sie, dies im zukünftigen Schriftverkehr anzugeben.

Ich bitte zu beachten, dass es aufgrund des Umfangs Ihres Informationsbegehrens nicht auszuschließen ist, dass die in § 7 Abs. 5 IFG genannte Monatsfrist („soll“) überschritten wird. Ich bitte insoweit um ihr Verständnis.

I.

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt |
Deutschland

Kontakt:

Referat
Fon +49 (0)2 28 41 08-
Fax +49 (0)2 28 41 08-
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-123

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Sie beantragen die

- a) „Information, ob, wann und in welchem Umfang Prüfungen der Wirecard AG (WKN 747206) angewiesen bzw. durchgeführt wurden (Zeitraum 2017 -2020) und zu welchem Ergebnis die Prüfungen kamen, sowie die schriftliche Darlegung des Ergebnisses (z.B. Prüfungsbericht).“
- b) „Information, ob, wann und in welchem Umfang die BaFin Informationen bezüglich Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG erhalten hat und wie die BaFin auf diese reagiert hat.“

Bitte teilen Sie mir mit, ob sich Ihr Antrag nur auf die Rechnungslegung des Unternehmens oder auch auf andere Überwachungsbereiche, für die die BaFin zuständig ist, bezieht, um mir ein Herausfiltern etwaiger Unterlagen zu erleichtern.

II.

Ich werde Ihren Antrag nach Präzisierung an das betroffene bzw. die betroffenen Unternehmen weiterleiten, um ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG durchzuführen. Hierzu besteht eine gesetzliche Pflicht.

Sollten von Ihrem Antrag weitere Dritte betroffen sein, bin ich gehalten, gemäß § 8 IFG weitere Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und den Unternehmen oder Personen, in deren Rechte Ihr Antrag gegebenenfalls eingreift, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Präzisierung Ihres Antrags.

§ 8 IFG sieht für das Drittbeteiligungsverfahren eine gesetzliche Frist von einem Monat vor.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich der Informationszugang auch vor diesem Hintergrund verzögern kann.

Da Sie in Ihrem Antrag der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben, bitte ich Sie mir diesbezüglich die Hintergründe zu erläutern. Nach der Gesetzesbegründung zum IFG habe ich betroffenen Dritten Ihren Namen mitzuteilen, um diesen Dritten eine Einschätzung und Stellungnahme bezüglich ihres Interesses an einer Geheimhaltung ihrer Unternehmensinformationen zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 14).

III.

Die Gebühren eines IFG-Verfahrens bestimmen sich nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFGGebV) und der Anlage zum IFGGebV.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nur für einfache Auskünfte gilt.

Falls Sie um Übersendung einer Vielzahl von Unterlagen ersuchen, handelt es sich hierbei nicht um eine einfache Auskunft. Nach der Ziffer 2 der Anlage zum IFGGebV liegt der Gebührenrahmen für die übliche Herausgabe von Abschriften bei mindestens 15 € und höchstens 125 €. Entsteht bei der Herausgabe von Abschriften im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, dann beträgt die Gebühr mindestens 30 € und höchstens 500 €. Ihr Informationsbegehren ist auf eine Vielzahl von Unterlagen gerichtet. Somit kann vorliegend ein großer Verwaltungsaufwand nicht ausgeschlossen werden.

Durch die aufgezeigten Möglichkeiten der Präzisierung könnte sich möglicherweise der Verwaltungs- und damit auch der Kostenaufwand für Sie verringern.

Ihre Antwort erbitte ich bis zum

21.09.2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. BaFin-Mitarbeiter